

Handy-Ordnung – Ergänzung zur Schulordnung

§1 Ein Handy und besonders ein Smartphone kann ein **sinnvolles und unterstützendes Informations-, Lern- und Arbeitstool** sein. Gleichzeitig aber kann es zum Schaden Anderer missbraucht werden und Suchtmittel sein.

§2 Den **sinnvollen Umgang mit dem Handy erlernen** wir zunächst in gesonderten Unterrichtsprojekten in den Jahrgängen 5 bis 7. Die **Netpiloten**, die im Rahmen von peer-education in allen Jahrgängen zur Schulung eingesetzt werden, werden jeweils im Jahrgang 8 ausgebildet. Ziel ist die **kontinuierliche Kompetenzerweiterung im Rahmen des Medienkompetenzrahmens**.

§3 Das Benutzen von Handys zum **Fotografieren, Filmen, Herstellen von Audiomitschnitten und Telefonieren** ist auf dem gesamten Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen **untersagt**. Kein Handy produziert während des Schultags von Anderen wahrnehmbare Geräusche. Lehrer*innen definieren Ausnahmen zu unterrichtlichen Zwecken.

§4 **Schüler_innen der Jahrgänge 5 -7** ist die Nutzung eines Handys während der Unterrichtszeit und bei schulischen Veranstaltungen **überhaupt untersagt**. Ausnahmeregelungen gelten nur für Unterrichtszeiten, in denen der Umgang mit dem Handy erlernt wird (siehe §2). Schüler_innen sind während des Schultages für ihre Eltern in dringenden Fällen über das Sekretariat erreichbar. Regeln für die Handynutzung während der Klassenfahrten werden in der Klassenpflegschaft getroffen.

§5 **Schüler_innen der Jahrgänge 8 bis Q2** dürfen das Handy **auf Schulhof und Außenterrasse** der Mensa **in der Bewegungspause und der Mittagspause** benutzen. Das Mitführen des Schülerscheines ist bei Handynutzung Pflicht. Schüler_innen der Sekundarstufe II nutzen das Handy im Forum auch in Springstunden. Vor dem Beratungslehrerbüro dürfen Schüler_innen der Sekundarstufe II Einträge in ihre Handys vornehmen. In den Schulgebäuden und Turnhallen sind Handys nicht sichtbar und werden nicht benutzt, es sei denn zu unterrichtlichen Zwecken nach Lehreranweisung.

§6 Finden sich Schüler*innen der Sekundarstufe II oder Jahrgangsstufe 10ⁱ, die freiwillig die Lehrer-Fluraufsicht unterstützen und genau auf die Beachtung der unter § 3 genannten Verbote achten, können in den Mittagspausen Klassenräume zur Nutzung der Handys geöffnet werden. Die Räume der Sekundarstufe II sind in einer separaten Etage.

§7 **Verstoßen** Schüler*innen gegen § 3 wird das Handy durch die Aufsicht eingezogen und kann **zu den auf der Homepage angegebenen Zeiten durch Eltern oder volljährige Schüler*innen bei einem Mitglied der Schulleitung abgeholt** werden. Die Schule haftet für diese Handys nur bei Vorsatz und/oder Fahrlässigkeit. **Wiederholte Verstöße ziehen Maßnahmen nach § 53 nach sich**. In besonders schweren Fällen informiert die Schulleitung die Behörden, die ihr geboten erscheinen (Jugendamt, Polizei, Verfassungsschutz usw.) oder erstattet Anzeige. Dies schließt andere Ordnungsmaßnahmen nicht aus und ersetzt diese auch nicht.

§8 Der Passus der Schulordnung zu den Maßnahmen bei Verstößen findet auch bei Verstößen gegen die Handyordnung Anwendung.

§9 Schüler*innen verpflichten sich, **keine jugendgefährdenden oder verfassungsfeindlichen Bilder, Videos oder Texte weiter zu versenden oder in anderer Weise zu verbreiten**. Eltern minderjähriger Schüler*innen nehmen in diesem Bereich ihre **Aufsichtspflicht** aktiv wahr.

Wir haben die Handy-Ordnung zur Kenntnis genommen.

Bonn, den _____

Unterschrift Schüler*in

Unterschrift Erziehungsberechtigte

ⁱⁱ Freiwillige Aufsichten (Einzelpersonen oder Gruppen, die sich abwechseln) melden sich im Sekretariat und werden für einen längeren Zeitraum verbindlich einzelnen Räumen zugeteilt.